

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grönau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name – Sitz – Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Grönau und hat seinen Sitz in Groß Grönau, Kreis Herzogtum Lauenburg.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband ist die ehemalige Wassergenossenschaft „Kleinsarau-Hornstorf“ und Klempau und umfasst im Wesentlichen die Einzugsgebiete der Grönau und der Müssen Aue.

§ 2 (zu §§ 4, 6, 22 WVG) Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG) Aufgaben

(1) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterlagenhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung (=künstliche Entwässerung).

(2) Grundstücke im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen, pflegen und entwickeln.

§ 4 (zu §§ 5, 6 WVG) Unternehmen – Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband: die nötigen Arbeiten an dem die nötigen Arbeiten an dem das Schöpfwerk herzustellen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage zu 1 ist das Anlagenverzeichnis einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterunterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes.

Je eine Ausfertigung wird bei dem Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

Er darf die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (z.B. Steine, Erde, Rasen) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche und genehmigungspflichtige Tatbestände entgegenstellen.

§ 6
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist alle 2 Jahre eine Verbandsschau durchzuführen.

Hierzu wählt der Verbandsausschuss für die Dauer von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte, Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

§ 7
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis auf.

Der Vorstand veranlasst die Mängelabstellung.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Verbandsausschuss.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- jedes ehemalige Mitglied, das seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet und seinen Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Groß Grönau und Umgebung hat.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

Die Stimmenzahl der Mitglieder entspricht dem Vorteil, den dieser aus der Verbandsaufgabe lt. § 3 der Satzung hat (1 BE = 1 Stimme).

Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(3) Über die Wahl nach Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben und der Aufsichtsbehörde zuzusenden ist.

§ 10 (zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt, Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2014.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest nach § 9 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt, Mitglieder, die wegen Annahme und Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und dieses Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schauleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragten und Mitglied des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a. WVG und einem anderen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG;
12. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 28.

§ 12 (zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Der Vorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen., die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Änderungsmitteilungen beim Verbandsvorsteher eingegangen sind.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschliessen ist.

§ 14

(zu §§ 52,53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden können Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, Anlagen und Unternehmen, die sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch ZurufHandzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 31.12.2014.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24,25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasser-
verbandsgesetzes und dieser Satzung, insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine
Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsausschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde
und sonstige Behörde zuladen (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschliessen,
9. Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR -aussßer über Rechtsgeschäfte zwischen Vor-
standsmitgliedern und Verband- zu beschliessen,
10. die Jahresrechnung aufzustellen,
11. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu
den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.
Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem
Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen,

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 18
(zu § 56 WVG, § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine
Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten La-
dung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen wird.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht
erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des
Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfah-
ren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Ferner hat er auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung einzuwirken.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG WVG)

Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar des Jahres.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.

(3) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 30. November eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Diese sind durch Bekanntmachung der Tatsache, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan beschlossen worden ist und diese zur 14-tägigen Einsichtnahme öffentlich ausliegen, bis zum Jahresende in Kraft zu setzen.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 21

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießler nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 22

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Der Maßstab wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs- Schöpfwerken: alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

(3) Der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE.

§ 23
(zu § 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.

Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

(an dieser Stelle sind ggfls. weitere erforderliche personenbezogene Daten aufzuführen)

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt ha-

ben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 25
(zu § 31 Abs. 3, 4 WVG)
Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlaß und Stundung

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet der Verbandsausschuss.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel
§ 27
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach §§ 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter wahrgenommen werden.

§ 28
Zwangsgeld
(zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 29
(zu § 6 Abs. 3 WVG und § 57 WVG)
Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis sollte sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung richten.

2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 30
(zu § 67 WVG, 22 LWVG)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einem entsprechenden Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse (www.kreis-rz.de/Bekanntmachungen).

§ 31
(zu § 58 VVVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht.

§ 32
(zu § 72 ,75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:

1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. der Aufnahme von Kassenkrediten
3. der Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 EUR
4. der Übernahme von Bürgschaften
5. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten
6. Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33
(zu § 58 Abs.2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verbandssatzung vom 1. April 1997 tritt mit dem gleichen Tag aussßer Kraft.

Beschlossen durch
den Verbandsausschuss

Grönau, den 03.03.2010

Hans-Friedrich Grube
Verbandsvorsteher/Stellvertreter

Genehmigt und
bekanntgemacht

Ratzeburg, den 22.03.2010

i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz
Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände